

Bekanntmachung über die Einebnung von Wahl- und Reihengrabstätten sowie über die Vernachlässigung von Grabstätten

Bei den nachfolgend genannten Wahlgräbern sind die Nutzungsrechte abgelaufen.

Über den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Möglichkeit zum Erwerb eines Pflegerechtes wurden die Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen. Wurde auf den Erwerb eines Pflegerechtes verzichtet, ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht das Entfernen nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung nach § 28 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rommerskirchen vom 27.04.2020 in der zurzeit gültigen Fassung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die Mitteilung über die beabsichtigte Einebnung durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen.

Mit dem Einebnen der unten aufgeführten Wahlgrabstätten wird ab dem 01.08.2021 begonnen.

Friedhof Oekoven

Name	Feld	Nr.
Katharina Willert	C	24B
Erich Mallasch	C	71

Friedhof Evinghoven

Name	Feld	Nr.
Gertrud Arlt	B	6

Friedhof Hoeningen

Name	Feld	Nr.
Auguste und Karl Schomers	K	36-37

Friedhof Am Teebaum

Name	Feld	Nr.
Heinrich und Agnes Nufer	G	109-110
Anna Komanns	A	49A

Friedhof Nettesheim

Name	Feld	Nr.
Karl und Ida Engelmann	L	47-47A
Elsa Kunz	O	167

Friedhof Kirchstraße

Name	Feld	Nr.
Lydia und Karl Schalon	0	607
Wilhelm und Margarete Roleff	F	49-50

Hiermit wird gem. § 30 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rommerskirchen vom 27.04.2020

in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht, dass die Verfügungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstätten aufgefordert wurden, diese bis spätestens zum 01.06.2021 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen.

Sind die Verfügungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Angehörige oder Personen, die Auskunft geben können, werden gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Mit dem Einebnen der unten aufgeführten Reihen- sowie einer Wahlgrabstätte/n wird ab dem 01.08.2021 begonnen.

Friedhof Evinghoven

Name	Feld	Nr.
Weisshaar	F	3

Friedhof Hoeningen

Name	Feld	Nr.
Elisabeth und Wilhelm Zimmermann	K	43-44

Friedhof Am Teebaum

Name	Feld	Nr.
Katharina Gerke	G	178

Rommerskirchen, den 12.04.2021

Dr. Martin Mertens